

506

S A T Z U N G

der Stadt Drensteinfurt  
über die 5. Änderung der 6. Änderung des Bebauungsplanes  
Nr. 1.22 "Ossenbeck I" gem. § 13 Bundesbaugesetz  
und § 81 Bauordnung Nordrhein-Westfalen  
vom 10. März 1986

Der Rat der Stadt Drensteinfurt hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 10.03.1986 aufgrund der §§ 13 und 10 des Bundesbaugesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Febr. 1986 (BGBl. I S. 265), des § 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 26. Juni 1984 (GV NW S. 419) und der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW S. 475) folgende Änderung der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.22 "Ossenbeck I" beschlossen:

1. Die für den Bereich des Flurstücks Nr. 534 festgesetzte überbaubare Fläche wird aufgehoben.
2. In dem beiliegenden Auszug aus dem Bebauungsplan sind die neuen Baugrenzen bzw. Baulinien (zur Görlitzer Straße hin) eingetragen.
3. Zur Erschließung der an der Bundesstraße 58/63 gelegenen Hausgruppe wird eine Fläche mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu Gunsten der Anlieger und Versorgungsträger festgesetzt.
4. Zur Görlitzer Straße hin sind bis zu der Linie, die Flächen mit besonderen baulichen Vorkehrungen abgrenzen, die Gebäude giebelständig zu errichten. Der First wird in Ost-West-Richtung festgesetzt. Die übrigen Gebäude sind mit einer Nord-Süd-Firstrichtung zu erstellen.
5. Für diesen gesamten Bereich wird die Dachneigung mit 30 - 45° festgesetzt.
6. Dachaufbauten (Dachgauben) sind zulässig.
7. Der Auszug aus der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.22 "Ossenbeck I", in dem die Änderungen zeichnerisch dargestellt sind, ist Bestandteil dieser Satzung.

Offenlegung:

Die Satzung und die zeichnerische Darstellung mit der Begründung über die 5. Änderung der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.22 "Ossenbeck I" liegen im Bauamt der Stadt Drensteinfurt, Landsbergplatz 7, Zimmer 15, 4406 Drensteinfurt, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt der 5. Änderung <sup>zur 6. Änderung</sup> des Bebauungsplanes wird auf Wunsch Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1 und 2 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Febr. 1986 (BGBl. I S. 265) über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 - 44 BBauG für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Änderung und auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 2 BBauG über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei ihrer nicht fristgemäßen Geltendmachung wird hingewiesen.

2. Ferner wird auf die Rechtsfolgen der §§ 155 a Abs. 1 und 3 und 155 b BBauG sowie des § 4 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) idF der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW S. 475) hingewiesen, wonach eine Verletzung von Verfahrens-, Form- oder sonstiger Vorschriften über die Bauleitplanung des Bundesbaugesetzes oder der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und deren öffentliche Bekanntmachung unbeachtlich ist, wenn sie im Fall des § 155 a BBauG nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung gegenüber der Stadt Drensteinfurt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Im Fall des § 4 Abs. 6 Satz 1 GO NW bedarf es dabei der Angabe der verletzten Rechtsvorschriften und der Tatsache, die den Mangel ergibt.

Bei Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW treten die v.g. Rechtsnormen nicht ein, wenn der Stadtdirektor den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat.

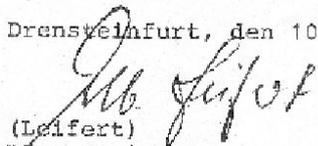
Bekanntmachungsanordnung:

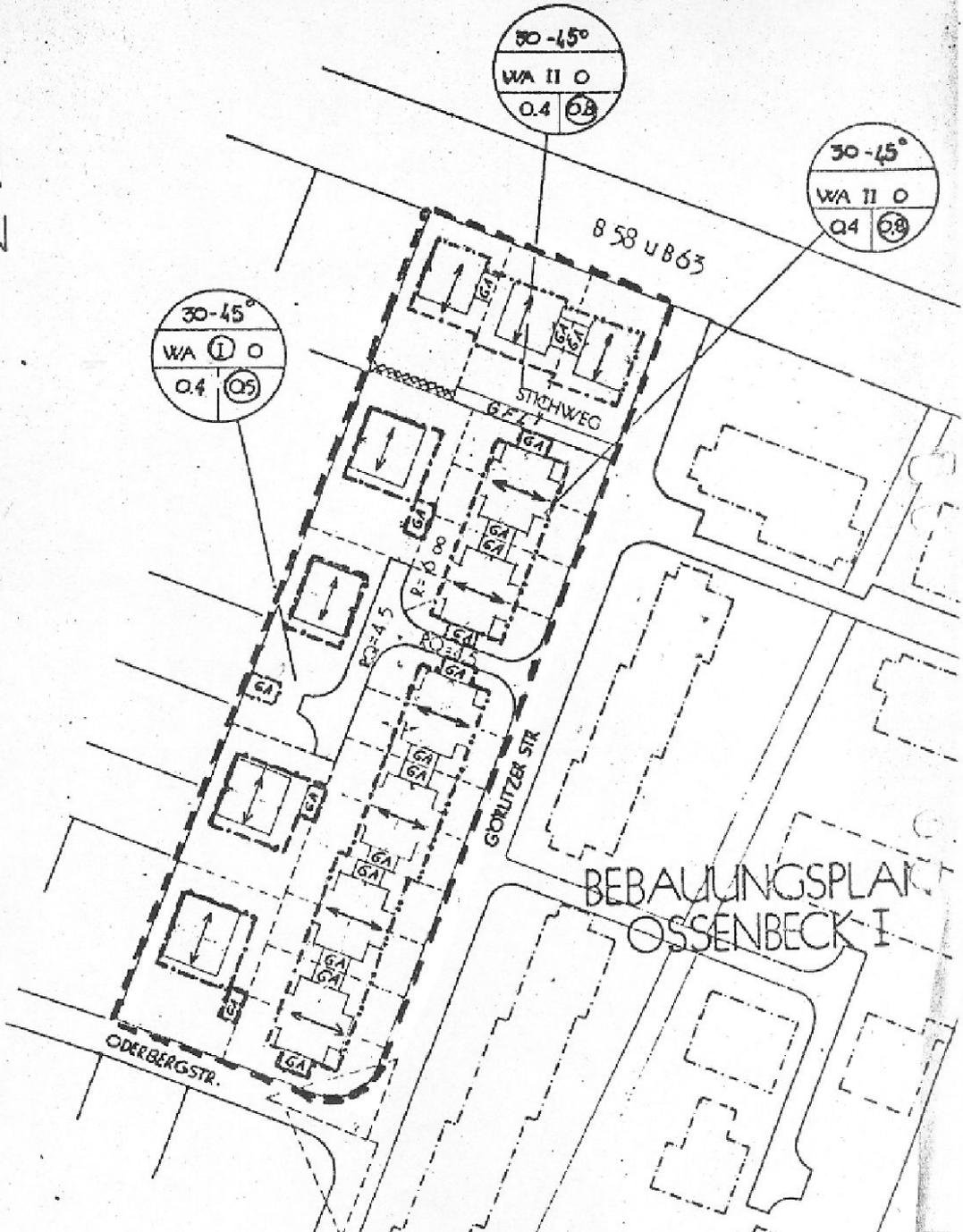
Die Satzung und die zeichnerische Darstellung mit der Begründung über die 5. Änderung der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.22 "Ossenbeck I", Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Bundesbaugesetzes und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 5. Änderung der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.22 "Ossenbeck I" rechtsverbindlich.

Die Vorschriften des § 155 a Abs. 2 BBauG bleiben unberührt.

Drensteinfurt, den 10. März 1986

  
(Leifert)  
Bürgermeister



BEBAUUNGSPLAN  
OSSENBECK I

Anlage zum Beschluß des Rates  
der Stadt Drensteinfurt zur  
5. Änderung der 6. Änderung  
des Bebauungsplanes Nr. 1.22  
"Ossenbeck I" gemäß § 13 BBauG  
und § 81 BauO NW vom

10. März 1986